

# Niederschrift

über die

98. Sitzung

des

## GEMEINDERATES

am Montag, den 4. Februar 2019

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

---

Sämtliche 17 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hans Egger  
Schriftführerin: Maria Hardt

---

Anwesend waren:

- 2. Bürgermeister Richard Hütter
- 3. Bürgermeister Michael Lorenz
- Egger Julia
- Gromoll Annelie
- Heitauer Rudolf
- Holzner Peter
- Hess Wilfried
- Hochreiter Robert
- Huber Johann
- Kötzingler Michael
- Maier Markus
- Mailhammer Christian
- Rieder Josef
- Schneider Annette
- Spannring Peter
- Steinbacher Stefan

---

Entschuldigt abwesend waren: -----

---

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.  
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

## A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

=====

1305 16:0

### 1. a) Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

#### 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Artikels 6 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Inzell folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

#### § 1 – Änderung

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Inzell vom 30. Dezember 1978 (Gemeindeamtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1978) zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Januar 2011, (Gemeindeamtsblatt Nr. 29 vom 23. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Beitragssatz beträgt 9 v.H..

#### 2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.		0,13 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,35 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,58 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,80 v.H.
über	20 v.H.	1,13 v.H.

#### 3. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen betragen je Person

- für jede Übernachtung einschließlich Frühstück  
bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis
 

bis 10,00 €	0,22 €
über 10,00 € bis 12,50 €	0,29 €
über 12,50 € bis 15,00 €	0,35 €
über 15,00 € bis 17,50 €	0,42 €
über 17,50 € bis 20,00 €	0,50 €
über 20,00 €	0,58 €

- für jede Übernachtung in einer Ferienwohnung (ohne Frühstück)

bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis	
bis 10,00 €	0,27 €
über 10,00 € bis 12,50 €	0,36 €
über 12,50 € bis 15,00 €	0,44 €
über 15,00 € bis 17,50 €	0,52 €
über 17,50 € bis 20,00 €	0,62 €
über 20,00 €	0,72 €

## **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Inzell, den 05. Februar 2019

Hans Egger  
Erster Bürgermeister

### **Beratung über den Haushalt der Gemeinde Inzell 2019**

Vorstellung des Haushaltsplanentwurfes durch die Kämmerin und den Bürgermeister.

GR Spannring kommt zur Sitzung hinzu; 19:20 Uhr

Ergänzungen Frau Annette Schneider: Die Prüfung zur Erhöhung der Hundesteuersatzung darf nicht außer Acht gelassen werden. In einer der nächsten Sitzungen soll eine Auswertung und ggf. Erhöhung der Gebühren ab dem zweiten Hund und für Kampfhunde erfolgen.

Bürgermeister gibt bekannt, dass noch in diesem Haushaltsjahr der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B von 400 auf 360 v. H. gesenkt werden soll.

1306 17:0

### **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019**

#### **SACHVORTRAG:**

Die Haushaltssatzung fasst das Ergebnis der Haushaltsberatungen zusammen. Auf die zum Haushalt 2019 übersandten Unterlagen wird Bezug genommen.

In der Klausurberatung vom 29.01.2019 wurde der 1. Entwurf beraten.

**Beschluss:****Haushaltssatzung der Gemeinde Inzell,  
Landkreis Traunstein,****für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.966.190 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.586.705 € ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 5.816.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

335 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

400 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

1307 17:0

## **Beschlussfassung über den Finanzplan 2018 – 2022 zum Haushalt 2019**

### **SACHVORTRAG:**

Im Finanzplanungszeitraum muss grundsätzlich die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Finanzierung der laufenden Tilgung der Kredite und anderer regelmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt erbracht werden.

Trotz stetig steigenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt kann nicht nur die Mindestzuführung in den kommenden Haushaltsjahren erreicht werden, auch kann eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage zukünftig erwartet werden.

In der Finanzplanung der kommenden Jahre werden bereits jetzt große Investitionsmaßnahmen dargestellt. Unter anderem die Generalsanierung des Hallenbades im Badepark. Die Sanierung der Gemeindestraßen und damit verbunden die Sanierung der Wasser- und Abwasserversorgung bedürfen ebenfalls jährlicher Haushaltsmittel.

Ziel ist es die Investitionen mittels Förderprogrammen und Beiträgen zu finanzieren. Eine Entnahme der Rücklagen bzw. weitere Kreditaufnahmen können aber nicht ausgeschlossen werden. In der Finanzplanung ist für die Jahre 2020-2022 eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen bedürfen einer gesonderten Kreditaufnahme, gefährdet aber nicht den Ausgleich der künftigen Haushaltsjahre.

### **Beschluss:**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Finanzplan 2018-2022 und Folgejahren (siehe Anlage 01 zum Protokoll) wird zugestimmt.

1308 17:0

### **Kinderbetreuung in den Ferien; Angebot von Xund ins Leben**

Das Programm der Erlebnis Sport Wochen von Xund ins Leben aus Graz in Österreich wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorgestellt. Gegen das Ferienangebot wurden keine Einwände erhoben, zumal die Organisation durch den Anbieter erfolgt.

1309 17:0

### **Bayerisches Mobilfunkförderprogramm**

Der Bayerische Mobilfunkpakt ist am 01.12.2018 in Kraft getreten.

Daraus können den Kommunen bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen bis zu 80% der förderfähigen Kosten erstattet werden.

Die Gemeinden werden somit wieder in die Pflicht genommen, mit eigenen Mitteln Aufgaben zu erfüllen, die nach Art. 87 Abs. 1 des Grundgesetzes Aufgabe des Bundes sind. Nur weil der Bund seine Aufgaben nicht erfüllt und der freie Markt versagt, springt teilweise der Freistaat Bayern mit Fördermitteln ein.

Im Internet ist eine Karte veröffentlicht, in der die in Frage kommenden Gebiete (Versorgungslücke) blau markiert sind.

In der Gemeinde Inzell betrifft dies unbebaute Gebiete am Staufen und am Teisenberg.

### **Beschluss:**

Von der Inanspruchnahme des Förderprogramms wird Abstand genommen:

- Es handelt sich um eine Bundesausgabe
- Die Versorgungslücke betrifft unbebaute Gebiete.

1310 16:1

### **Bauantrag**

#### **Bauantrag auf Grundstück Gewerbegebiet Sulzbacher Feld**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Der Bauherr plant den Neubau einer gewerblichen Produktionshalle.

#### **Planungsrechtliche Situation:**

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Sulzbacher Feld.

Der Bauherr beantragt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Halle höher als die maximal festgelegte Oberkante Fertigfußboden gebaut werden soll.

Für das geplante Bauvorhaben wurde vor Ort ein Belastungstest des Bodens durchgeführt und ein Bodengutachten erstellt. Es stellt sich in diesem Bodengutachten heraus, dass auf dem Baugrund eine Kiesschicht von mindestens 1,50 m Höhe notwendig ist, um die maximalen Setzungen des Baugrundes statisch nachweisen zu können.

Da die ursprüngliche Kiesgrube, welche nach Aufstellung des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet ungenutzt und mit Bauschutt verfüllt wurde, müsste man diesen Bauschutt aus seinem ursprünglich vorgesehenen Entsorgungsort erneut entsorgen. Daher ist das Auffüllen mit einer Kiesschicht in Höhe von ca. 1,50 m sinnvoller.

Da das Gebäude die maximale Firstoberkante trotz höherer Fertigfußbodenoberkante bei Weitem nicht erreicht und somit gegenüber von Nachbargebäuden untergeordnet wirkt, soll von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Für eine Befreiung gilt § 31 Abs. 2 BauGB. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Die Grundzüge des Bebauungsplanes dürfen nicht verändert werden, Nachbarn dürfen nicht betroffen sein, und das Vorhaben muss städtebaulich vertretbar sein.

Eine Befreiung ist zulässig.

Aus städtebaulichen Gründen wird jedoch eine Erhöhung der FFB-Oberkante um max. 30 cm, auf 693,70 üNN zugestimmt.

**Nachbarliche Einwände:**

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.  
Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt, mit der Einschränkung auf eine Erhöhung um max. 30 cm, auf 693,70 üNN.

1311 17:0

**Neubau eines Wohnhauses mit Carport und Garage auf FINr. 153/1, Gemarkung Inzell, Dammweg 24;**

**Beschreibung des Vorhabens:**

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses in Holzbauweise mit Carport und Garage

**Planungsrechtliche Situation:**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. D.h., die Bebauung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hierin ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet und fügt sich somit nach der Art in die nähere Umgebung ein. Des Weiteren wird auch das Maß im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung eingehalten.

Diese Vorgaben werden vom o.g. Bauvorhaben eingehalten. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

**Erschließung:**

Die Zufahrt ist gesichert.

**Nachbarliche Einwände:**

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.  
Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

**Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:**

**Beschluss:**

Hinweis des Gemeinderates: Die Dachneigung muss nochmal geprüft werden.  
Ansonsten wird das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag hergestellt.

1312 17:0

**Informationen und Anfragen**

- a) Bekanntgabe in Kürze kommt ein neuer LTE900 Standort der Telekom in der Traunsteiner Str. 14 hinzu.
- b) Bekanntgabe Einladung des Gemeinderates von Herrn Siegi Götze zur Benefiz-Volkmusikveranstaltung im Hofbräukeller München am 06.07.2019.
- c) Anfrage von Frau Gromoll, dass der neue Integrations-Lotse des Landkreises Traunstein zu einer der nächsten Sitzungen des GR`s eingeladen wird, damit dieser sich und seine Aufgabenbereiche vorstellen kann.

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer